

E/SN - 21/20



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 7.378/2-I 6/2000

An das
Parlament
Präsidium des Nationalrats

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe 2298

(NW)

Betrifft: Entwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das ABGB, das EFZG, das HGAG, das HausbG, das HeimAG, das UrlG, das AngG, das GAngG, das SchauspG, u.a. geändert werden (Arbeitsrechtsänderungsgesetz 2000 - ARÄG 2000).
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner mit heutigem Tag an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit übermittelten Stellungnahme zu übersenden.

7. April 2000

Für den Bundesminister:

Dr. Gottfried Molterer

F.d.R.d.A.:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 7.378/2-I 6/2000

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit

Stubenring 1
1010 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe 2298

(DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ABGB, das EFZG, das HGHaG, das HausbG, das HeimAG, das UrlG, das AngG, das GAngG, das SchauspG, u.a. geändert werden (Arbeitsrechtsänderungsgesetz 2000 - ARÄG 2000).
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

zur Zahl 51.013/4-1/2000 (des
Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales)

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 13.3.2000 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem vorgelegten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass das ABGB zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I 1999/164 geändert wurde. Insoweit wäre also der einleitende Satz, in dem noch auf das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 140/1997 verwiesen wird, anzupassen.

Weiters ist es wohl nicht erforderlich, ausdrücklich festzuhalten, dass das ABGB "mit Wirkung vom 1. Jänner 2001" geändert wird. § 1164 Abs. 2 ABGB in der Fassung des Entwurfs sieht nämlich eine entsprechende Übergangsvorschrift vor, die wohl auch auf die nach dem Entwurf aufzuhebenden Bestimmungen der §§ 1156 und 1156a ABGB Anwendung finden könnte.

Was weiters die vorgesehene ausschließliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit hinsichtlich der arbeitsvertraglichen Sonderregelungen für einzelne Arbeitnehmergruppen anlangt, so können die

Ausführungen der Erläuterungen (S. 13) nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz nicht überzeugen:

Es ist zwar richtig, dass mit der B-VG-Novelle 1974 das Arbeitsvertragsrecht aus der Zivilrechtskompetenz herausgelöst worden ist. Allerdings sieht Punkt 34. des Abschnittes L des Teiles 2 der Anlage zu § 2 BMG 1986 in der Fassung BGBl. I Nr. 16/2000 keine ausschließliche Kompetenz des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit vor. Vielmehr heißt es dort, dass diesem "Angelegenheiten des Arbeitsrechts, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz fallen", zugewiesen sind. Diese Einschränkung macht nach dem Dafürhalten des Bundesministeriums für Justiz auch Sinn, weil das Arbeitsrecht trotz seiner Herauslösung aus dem Zivilrechtswesen vielfach immer noch zivilrechtliche Elemente aufweist. So sind beispielsweise die Fragen, ob und wie ein Arbeitsvertrag gültig zustandekommt, welche Vereinbarungen wirksam geschlossen werden können, welche Wirkungen einer Kündigung zukommen und welchen Umfang Ersatzansprüche des Arbeitgebers oder Arbeitnehmers haben, nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen, soweit arbeits- und dienstrechtlich nicht etwas Anderes vorgesehen ist. Das Arbeitsrecht mag zwar kompetenzrechtlich aus dem Zivilrechtswesen "herausgelöst sein", inhaltlich besteht aber immer noch ein untrennbarer Zusammenhang, weil im Arbeitsrecht subsidiär auf zivilrechtliche Rechtsinstitute zurückgegriffen werden muss.

Dazu kommt die Zuständigkeit des Bundesministers für Justiz für u.a. auch die Arbeits- und Sozialgerichte, denen die Vollziehung des Arbeitsrechtes obliegt. Auch aus diesem Grund sollte das Bundesministerium für Justiz in den Vollziehungsklauseln weiterhin genannt werden, da Verfahrensrecht und materielles Recht häufig ineinandergreifen.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich abschließend darauf hinzuweisen, dass 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet wurden.

7. April 2000

Für den Bundesminister:

Dr. Gottfried Molterer

F.d.R.d.A.: